

Protokollauszug

Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 01.12.2025

TOP 5.2. Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

vertagt

VO/2025/0557

Herr Senator Berkhahn führte in die Thematik der Vorlage ein. **Herr Oberdieck** ergänzte den Vortrag.

Nach dem Vortrag der Verwaltung folgte die Diskussion:

Wortmeldungen: Herr Schneider, Herr Oberdieck, Herr Senator Berkhahn, Herr Krumpen, Herr Keßler, Herr Holst, Frau Börner, Herr Fuhrwerk, Herr Meister

Die Mitglieder stellten verschiedene Fragen und hatten Anmerkungen zu folgenden Themen:

- Neue Gebühren „zuzüglich Verwaltungskosten“ – Was kommt noch dazu? Wie kann man sich das vorstellen?
- Kostendeckungsgrad 100% - Ist das Landschaftsdenkmal aus den Kosten rausgerechnet worden?
- Nur umlagefähige Kosten
- Manche Erhöhungen noch zu hoch, an einigen Stellen sollte noch von der 100%igen Kostendeckung abgewichen werden
- Ausnahmen sollten beschlossen werden, die im öffentlichen Interesse liegen
- Vergleiche der Kosten zu 2021 wurden hergestellt
- Vergleich der Kosten bei Grabaushebung manuell und maschinell
- Umsatzsteuerpflicht
- Warum ist die Verlängerung bei Reihengrabstätten nicht möglich?
- Erdbestattung am Samstag
- Ruhezeiten
- Warum hat verursacht jedes Modell andere Verlängerungskosten?
- Mit wieviel Prozent schlagen sich die Personalkosten im Kostendeckungsgrad nieder?
- Ist die Höhe des Mindestlohnes berücksichtigt worden?
- Einverständnis mit der Kalkulation

Die Verwaltung beantwortete die Fragen und ging auf die Anmerkungen der Mitglieder ein. Die Antworten sind schriftlich diesem Protokoll beigefügt. Des Weiteren wurde sich darauf geeinigt, den Passus „zuzüglich Verwaltungskosten“ zu streichen.

Herr Krumpen beantragte die Vertagung der Vorlage, da aus seiner Sicht noch Beratungsbedarf in den Fraktionen besteht und die einzelnen Gebührentatbestände geprüft werden sollten, die im öffentlichen Interesse liegen.

Herr Senator Berkhahn bat um eine andere Formulierung. Aufgrund des Redebeitrages von Herrn Senator Berkhahn einigten sich die Verwaltung und die Mitglieder auf folgende Formulierung:

Der Verwaltungsausschuss erklärte sich mit der Gebührenkalkulation und den Eckpunkten der Friedhofsgebührensatzung einverstanden. Zu einzelnen Gebührentatbeständen

wird es aber noch zu Prüfungen in den Fraktionen kommen, inwieweit ein öffentliches Interesse zu einer Absenkung des ansonsten 100%igen Kalkulationsgrundsatzes führen kann.

Über die Erklärung ließ Herr Krumpen abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Die Vorlage der Verwaltung wurde **vertagt**.

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Anlage 1 Beantwortung d Fragen u Hinweise

Friedhofsgebührensatzung – Fragen/Anregungen des Verwaltungsausschusses

1. Hinweis von Herrn Schneider – Gebührensystem Grabmodelle (Anlage 3) → „zzgl. Verwaltungskosten“

Mit dem Passus zzgl. Verwaltungskosten ist hier nicht gemeint, dass zusätzlich noch eine Verwaltungskostenpauschale erhoben wird. Die Gebühr bezieht sich hier lediglich auf den Erwerb der jeweiligen Grabstätte.

Es wird vorgeschlagen, den Passus „zzgl. Verwaltungskosten“ gänzlich zu streichen.

2. Frage von Herrn Holst – Differenz zwischen den Ruhezeiten (§ 4 der Satzung)

§ 15 Bestattungsgesetz MV weist den Gesundheitsämter die Festlegung der Mindesruhezeiten für die jeweiligen Friedhöfe und für sonstige Grabstätten zu. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales konkretisiert für MV Mindestruhezeiten. Diese Ruhezeiten sind in § 4 der Friedhofsgebührensatzung und § 11 der Friedhofssatzung übernommen worden.

3. Frage von Herrn Holst – Grabherstellung montags – freitags

Beisetzungen sind auch am Samstag gemäß Friedhofssatzung möglich; die Grabherstellung erfolgt in der Regel 24 Stunden vor der Beisetzung. Die Zeitangabe montags – freitags bezieht sich hier lediglich auf die Herstellung des Grabes.

4. Frage von Herrn Holst / Herrn Schneider – Verlängerung von Grabstätten

Es gibt Modelle, bei denen eine Verlängerung ausgeschlossen ist – dies sind die Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten. Dies wird gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch kommuniziert.

Eine Verlängerung ist durch unsere Friedhofssatzung bei anderen Grabmodellen möglich, jedoch nicht bei den beiden o. g. Grabmodellen.

5. Frage von Herrn Holst – Hinweis zu Umsatzsteuer entfallen

Auf die Ausweisung der nach aktuellem Stand zum 01.01.2027 auf die Grabpflegeleistungen zu beaufschlagenden Umsatzsteuer wird in dieser Gebührensatzung bewusst verzichtet. Tragendes Argument ist die Unübersichtlichkeit der Ausweisung der aktuell geltenden Gebühren und der ab dem 01.01.2027 -voraussichtlich- um die Umsatzsteuer zu ergänzende Gebühren. Sollte die Einführung der Umsatzsteuer auf die

Grabpflegeleistung verschoben werden, wäre die Satzung zu korrigieren. Daher wird die Verwaltung eine Änderungssatzung einbringen, sobald die Gebühren um die Umsatzsteuer zu ergänzen sind.

6. Frage von Herrn Fuhrwerk – Unterschiede in den Gebühren für eine Verlängerung

Unterschiede sind dadurch zu erklären, dass unterschiedliche Gebührentatbestände und unterschiedliche Ruhezeiten vorliegen.

(Gebührentatbestand : Ruhezeit = Gebühr Verlängerung)

7. Frage von Herrn Schneider – wie hoch ist der Anteil der Personalkosten der umgelegt wurde

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde erläutert, dass sich der Deckungsgrad 100 % auf die umlagefähigen Kosten bezieht; nicht umlagefähige Kosten wurden bei der Gebührenkalkulation von vornherein ausgeschlossen.

Wir haben insgesamt Personalkosten in Höhe von 945.283,38 €. Diese setzen sich zusammen aus den Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter (250.100,00 €) und den Personalkosten der Gärtner (695.183,38 €).

Umgelegt wurden in der vorliegenden Gebührenkalkulation 43,21 % (408.495,40 €) der Personalkosten. Dies kann in der Anlage 4 – BAB 2025 – 2027 auch noch einmal nachgelesen werden.

(432.747,74 € Überhangflächen – nicht umlagefähig; 98.206,27 € öffentliches Grün – nicht umlagefähig; 5.833,97 € Kriegsgräberpflege)